

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dächer und Dachaufbauten (§ 2),</li> <li>- Gebäudegliederung (§ 3),</li> <li>- <u>Fassadengliederung (§ 4),</u></li> <li>- Fassadenmaterialien und die Ausführung von Fachwerk (§ 5),</li> <li>- Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüren und Tore (§ 6),</li> <li>- Kragdächer und Markisen (§ 7),</li> <li>- Werbeanlagen (§ 8),</li> <li>- Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen (§ 9).</li> </ul> <p>(3) Die Gebote und Verbote dieser Satzung finden nur auf solche Gebäude und Gebäudeteile Anwendung, die von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind. Satz 1 gilt nicht für die Bestimmung über die Deckung geneigter Dächer (§ 2 Abs. 4); diese ist auf sämtliche im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befindlichen Gebäude anzuwenden.</p> <p>(4) In dem mit <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">1</span> gekennzeichneten Teilbereich gelten die Regelungen dieser Satzung in vollem Umfang. In dem mit <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">2</span> gekennzeichneten Teilbereich gelten lediglich die Regelungen des § 1, § 2 Absatz (4), <u>§ 4 Absatz (4), § 8 Absätze (1), (6) und (7), § 9 und § 10.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dächer und Dachaufbauten (§ 2),</li> <li>- Gebäudegliederung (§ 3),</li> <li>- Fassadenmaterialien und die Ausführung von Fachwerk (§ 4),</li> <li>- Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüren und Tore (§ 5),</li> <li>- Kragdächer und Markisen (§ 6),</li> <li>- Werbeanlagen (§ 7),</li> <li>- Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen (§ 8).</li> </ul> <p>(3) Die Gebote und Verbote dieser Satzung finden nur auf solche Gebäude und Gebäudeteile Anwendung, die von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind. Satz 1 gilt nicht für die Bestimmung über die Deckung geneigter Dächer (§ 2 Abs. 4); diese ist auf sämtliche im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befindlichen Gebäude anzuwenden.</p> <p>(4) In dem mit <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">1</span> gekennzeichneten Teilbereich gelten die Regelungen dieser Satzung in vollem Umfang. In dem mit <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">2</span> gekennzeichneten Teilbereich gelten lediglich die Regelungen des § 1, § 2 Absatz (4), <u>§ 7 Absätze (1) und (6), § 8, § 9 und § 10.</u></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Burg Sehusa (Wilhelmsplatz 1),</li> <li>- Ratskeller (Wilhelmsplatz 5),</li> <li>- St.-Andreas-Kirche (Hinter der Kirche 11),</li> <li>- Glockenturm der St.-Andreas-Kirche (Vor der Kirche),</li> <li>- Bürgerhaus (Jacobsonplatz 1),</li> <li>- Vititurm (Am Schulplatz),</li> <li>- Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs,</li> <li>- Telefonzellen,</li> <li>- Transformatoren-, Schalt-, Regler-, Verteiler- und Pumpstationen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikationsdiensten, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der Wasserwirtschaft dienen,</li> <li>- Fliegende Bauten.</li> </ul> <p>Die besonderen Anforderungen dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie oder für von der Genehmigung freigestellte Baumaßnahmen.</p> <p>Abweichende oder weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes gelten vorrangig vor den Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Burg Sehusa (Wilhelmsplatz 1),</li> <li>- Ratskeller (Wilhelmsplatz 5),</li> <li>- St.-Andreas-Kirche (Hinter der Kirche 11),</li> <li>- Glockenturm der St.-Andreas-Kirche (Vor der Kirche),</li> <li>- Bürgerhaus (Jacobsonplatz 1),</li> <li>- Vititurm (Am Schulplatz),</li> <li>- Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs,</li> <li>- Telefonzellen,</li> <li>- Transformatoren-, Schalt-, Regler-, Verteiler- und Pumpstationen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikationsdiensten, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der Wasserwirtschaft dienen,</li> <li>- Fliegende Bauten.</li> </ul> <p>Die besonderen Anforderungen dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie oder für von der Genehmigung freigestellte Baumaßnahmen.</p> <p>Abweichende oder weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes gelten vorrangig vor den Regelungen dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dächer und Dachaufbauten</b></p> <p>(1) Dächer von Gebäuden an Straßenfronten sind als traufständige Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40 bis 50 Grad auszubilden. Bei freistehenden Gebäuden und den freistehenden Seiten von Eckgebäuden sind außerdem Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dächer und Dachaufbauten</b></p> <p>(1) Dächer von Gebäuden an Straßenfronten sind als traufständige Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40 bis 50 Grad auszubilden. Bei freistehenden Gebäuden und den freistehenden Seiten von Eckgebäuden sind außerdem Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Bei größeren Bautiefen als <u>12 m</u> sind Flachdächer zulässig, wenn sie zur Straßenfront mit einem Sattel- oder Pultdach mit 40 bis 50 Grad Neigung begrenzt sind und die straßenseitige Hälfte des Satteldaches oder das Pultdach das Gebäude auf einer Bautiefe von 6,00 m überdeckt.</p> <p>(3) Bei traufständigen Gebäuden ist ein Traufüberstand von mindestens 30 cm über die gesamte Gebäudebreite einzuhalten. Bei Neu- baumaßnahmen ist entweder die alte Traufhöhe wieder aufzuneh- men oder ein Unterschied zu den Traufen der angrenzenden Ge- bäude von mindestens 40 cm einzuhalten.</p> <p>(4) Geneigte Dächer sind <u>mit nicht engobierten, unglasierten, unbesan- deten, naturroten Flachdachziegeln, Hohlfalzziegeln oder Hohlpfan- nen zu decken.</u></p> <p>(5) <u>Dachflächenfenster dürfen zur Straßenseite nicht breiter als 1,25 m und nicht höher als 1,75 m sein. Sie müssen ein senkrecht stehendes Format haben und zum Ortgang mindestens 1,25 m sowie unterei- nander mindestens 1,00 m Abstand halten.</u></p> <p><u>Die Gesamtbreite der Fenster darf 1/3 der gesamten Trauflänge nicht überschreiten. Unterhalb von ihnen muss die Dachfläche min- destens in einer Breite von 1,50 m durchlaufen.</u></p>	<p>(2) Bei größeren Bautiefen als <b>10 m</b> sind Flachdächer zulässig, wenn sie zur Straßenfront mit einem Sattel- oder Pultdach mit 40 bis 50 Grad Neigung begrenzt sind und die straßenseitige Hälfte des Satteldaches oder das Pultdach das Gebäude auf einer Bautiefe von 6,00 m überdeckt.</p> <p>(3) Bei traufständigen Gebäuden ist ein Traufüberstand von mindestens 30 cm über die gesamte Gebäudebreite einzuhalten. Bei Neubau- maßnahmen ist entweder die alte Traufhöhe wieder aufzunehmen oder ein Unterschied zu den Traufen der angrenzenden Gebäude von mindestens 40 cm einzuhalten.</p> <p>(4) Geneigte Dächer sind <b>nur mit Glas oder mit Ziegeln oder Dachstei- nen in den Farbreihen ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:</b>  <b>RAL 2001 Rotorange</b>  <b>RAL 3000 Feuerrot</b>  <b>RAL 3002 Karminrot</b>  <b>RAL 3013 Tomatenrot</b>  <b>RAL 3016 Korallenrot</b>  <b>und Mischungen der genannten Farbtöne</b></p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 sind Dachflächenfenster, Fotovoltaikanla- gen und Thermische Solaranlagen zulässig.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(6) Dachaufbauten sind nur als Schlepp-, Schwalbenschwanz- oder Giebelgauben zulässig. <u>Die Breite aller Dachgauben einer Dachfläche darf nicht größer sein als 2/3 der jeweiligen Trauflänge. Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten und von der Traufe mindestens durch drei Ziegelreihen getrennt sind. Die Gaube darf nicht höher als 1,30 m über der Dachfläche erscheinen. Maßgeblich für die Anwendung der Sätze 3 und 4 sind die Schnittpunkte zwischen der aufgehenden Wand an der Traufseite und der Außenflächen der Dachhaut. Bei Fachwerkgebäuden ist die Lage der Dachaufbauten auf die Ständer zu beziehen.</u> Gauben müssen in Material und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt sein. Dies gilt auch für die Seitenflächen der Gauben. Die Seitenflächen dürfen auch mit Schiefer, Kunstschiefer, Biberschwanzziegeln oder –steinen oder mit dunkelbraun lasierten Holzbrettern verkleidet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebäudegliederung</b></p> <p>(1) Die Parzellenbreite ist in den Fassaden ablesbar zu halten.</p> <p>(2) Werden mehrere Grundstücke zu einem neuen Grundstück zusammengefasst oder werden mehrere aneinander angrenzende Grundstücke bebaut, so ist die Neubebauung nach den ursprünglichen vorhandenen Parzellengrenzen zu gliedern. Abweichend hiervon ist die Bildung von Fassadenabschnitten zugelassen, die eine Breite von 14 m nicht überschreiten.</p>	<p>(6) Dachaufbauten sind nur als Schlepp-, Schwalbenschwanz- oder Giebelgauben zulässig. Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie zum Ortgang einen Abstand von mindestens 0,75 m einhalten und von der Traufe mindestens durch drei Ziegelreihen getrennt sind. Darüber hinaus sind Zwerchgiebel bis 2/3 der Trauflänge zulässig. Gauben und Zwerchgiebel müssen in Material und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt sein. Dies gilt auch für die Seitenflächen der Gauben. Die Seitenflächen dürfen auch mit Schiefer, Kunstschiefer, Biberschwanzziegeln oder –steinen oder mit dunkelbraun lasierten Holzbrettern verkleidet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebäudegliederung</b></p> <p>(1) Die Parzellenbreite ist in den Fassaden ablesbar zu halten.</p> <p>(2) Werden mehrere Grundstücke zu einem neuen Grundstück zusammengefasst oder werden mehrere aneinander angrenzende Grundstücke bebaut, so ist die Neubebauung nach den ursprünglichen vorhandenen Parzellengrenzen zu gliedern. Abweichend hiervon ist die Bildung von Fassadenabschnitten zugelassen, die eine Breite von 14 m nicht überschreiten.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Benachbarte Fassadenabschnitte müssen sich in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Gliederungselemente unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Traufsprünge <u>von mindestens 40 cm</u>,</li> <li>- Breite des Fassadenabschnitts,</li> <li>- Fensterachsmaß,</li> <li>- Brüstungshöhen,</li> <li>- vertikale Gliederungselemente, die durch alle Geschosse bis auf den Sockel geführt sind.</li> </ul> <p>Farbliche Unterschiede reichen bei den vertikalen Gliederungselementen nicht aus.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 4</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Fassadengliederung</u></b></p> <p>(1) <u>Der gestalterische Zusammenhang des Erdgeschosses mit den Obergeschossen ist zu wahren. An der Gebäudefassade sind vertikale Gliederungselemente wie Pfeiler, Stützen, Stiele, Lisenen oder Wandteile zwischen Fenstern über alle Geschosse in einem Höchstabstand von 3,00 m bis auf den Sockel herunterzuführen. Tragende Teile hinter Glasflächen gelten nicht als vertikale Gliederungselemente.</u></p> <p>(2) <u>Die vertikalen Gliederungselemente müssen eine Mindestbreite von 20 cm aufweisen.</u></p> <p>(3) <u>Die Brüstung des 1. Obergeschosses und das darunterliegende Gesims dürfen gestalterisch nicht in die Erdgeschosszone einbezogen werden.</u></p>	<p>(3) Benachbarte Fassadenabschnitte müssen sich in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Gliederungselemente unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Traufsprünge</li> <li>- Breite des Fassadenabschnitts,</li> <li>- Fensterachsmaß,</li> <li>- Brüstungshöhen,</li> <li>- vertikale Gliederungselemente, die durch alle Geschosse bis auf den Sockel geführt sind.</li> </ul> <p>Farbliche Unterschiede reichen bei den vertikalen Gliederungselementen nicht aus.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(4) <u>Die farbliche Gestaltung der Fassaden ist auf den Gesamtcharakter des Straßenbildes im Sichtbereich abzustimmen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fassadenmaterialien und Ausführung von Fachwerk</b></p> <p>(1) Für die Gestaltung der Außenwandflächen sind folgende Materialien ausgeschlossen: Glasierte Fliesen und Platten, hochglänzende Farbanstriche (ausgenommen am Fachwerk), <u>Glasbausteine sowie Verkleidungen der Außenwandflächen mit Wandteilen aus Metall, Kunststoff, Waschbeton, Mauerwerksimitationen und horizontale Holzverkleidungen. Zulässig sind vertikale Holzverkleidungen mit Brettbreiten von mindestens 18 cm.</u></p> <p>(2) <u>Außenwände aus Holzfachwerk dürfen darüber hinaus nicht verkleidet oder verputzt werden. Das gilt auch dann, wenn Fachwerk im Zuge baulicher Maßnahmen zu Tage tritt, es sei denn, die Arbeiten dienen der Renovierung einer historischen Wandverkleidung aus Holz, naturrotem Ziegelbehang oder Naturschiefer.</u></p> <p>(3) <u>Ausgenommen von der Regelung des Absatzes (2) sind Giebelwände, diese dürfen auch mit einem Behang aus naturroten Dachziegeln, Naturschiefer oder Holzverkleidung versehen werden.</u></p> <p><u>Im Übrigen kann eine Ausnahme von Absatz (2) zugelassen werden, wenn wegen minderer Qualität des Fachwerks kein öffentliches Interesse daran besteht, dass das Fachwerk sichtbar ist.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fassadenmaterialien und Ausführung von Fachwerk</b></p> <p>Für die Gestaltung der Außenwandflächen sind folgende Materialien ausgeschlossen: Glasierte Fliesen und Platten, hochglänzende Farbanstriche (ausgenommen am Fachwerk).</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(4) <u>Holzfachwerkimitationen sind ausnahmsweise zulässig. Dabei sind Balken oder Bohlen mit einer Mindestdicke von 6,5 cm zu verwenden.</u></p> <p>(5) <u>Gefache in Fachwerkfassaden, die nicht für Fenster oder Türöffnungen beansprucht werden, sind zu verputzen oder mit Ziegelmauerwerk auszufachen. Sie dürfen im Lichten nicht breiter als 1,25 m ausgeführt und müssen jeweils durch zwei Riegel je Geschoss unterteilt werden.</u></p> <p>(6) <u>Die Breite der Ständer und Riegel darf ein Maß von 16 cm nicht unterschreiten. Das Fachwerk ist von der übrigen Fassade mit einem dunkleren Farbton abzusetzen.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüren und Tore</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüren und Tore</b></p>
<p>(1) Fenster sind nur als Einzelfenster mit stehendem Format zulässig. Das Verhältnis von Höhe zur Breite muss in Fassaden mindestens 5 : 4 betragen. In Fenster mit einer Höhe von mehr als 1,50 m ist im oberen Drittel ein Querriegel einzubauen; dies gilt nicht für Dachflächenfenster.</p> <p>(2) Absatz 1) gilt nicht für Schaufenster. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. <u>Sie dürfen eine Breite von 3,00 m (Rohbaumaß) nicht überschreiten und nicht in das konstruktive Gefüge des Gebäudes eingreifen. Die Unterteilung zwischen den Fenstern ist auf die Gliederung der Fassade in den Obergeschossen abzustimmen.</u></p>	<p>(1) Fenster sind nur als Einzelfenster mit stehendem Format zulässig. Das Verhältnis von Höhe zur Breite muss in Fassaden mindestens 5 : 4 betragen. In Fenster mit einer Höhe von mehr als 1,50 m ist im oberen Drittel ein Querriegel einzubauen; dies gilt nicht für Dachflächenfenster.</p> <p>(2) Absatz 1) gilt nicht für Schaufenster. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.</p>

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>(3) <u>Vor die Fassade gesetzte oder mehr als 3 cm heraustretende Verdunkelungsanlagen, Sonnenschutzanlagen und Rollgitter sind unzulässig.</u></p> <p>(4) <u>Hauseingangstüren, Tore und Fensterrahmen dürfen nicht metallfarben sein.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kragdächer und Markisen</b></p> <p>(1) <u>Kragdächer und feststehende Markisen sind unzulässig.</u></p> <p>(2) <u>Vordächer, die aus Klarglas bestehen, sind bis zu einer maximalen Auskragung von 1,50 m zulässig.</u></p> <p>(3) Markisen sind nur im Erdgeschoss und der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kragdächer und Markisen</b></p> <p>(1) Kragdächer und Markisen sind bis zu einer maximalen Auskragung von 2,00 m zulässig.</p> <p>(2) Kragdächer und Markisen sind nur im Erdgeschoss und der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Werbeanlagen</b></p> <p>(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>(2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Werbeanlagen</b></p> <p>(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>(2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken.</p>



Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung sowie freistehende Einzelbuchstaben) dürfen die vertikalen Gliederungselemente der Fassade und tragende Bauteile nicht verdecken oder überschneiden. Flachwerbungen sowie freistehende Einzelbuchstaben dürfen nicht mehr als 25 cm ausladen und eine Höhe von <u>60 cm</u> nicht überschreiten. <u>Die Länge aller Schriftzüge oder Zeichen darf nicht mehr als 3/4 der Fassadenbreite einnehmen.</u> Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 75 cm einzuhalten.</p> <p>(4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht breiter als 25 cm und nicht höher als 1,20 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 1,00 m auskragen. Das gilt nicht für transparente Anlagen aus Schmiedeeisen, die herkömmlichen Anlagen dieser Art entsprechen. Je Geschäft ist an jeder Straßenfront nur ein Ausleger zulässig.</p> <p>(5) Auf Vordächern im Sinne des <u>§ 7 Absatz (2)</u> sind Werbeanlagen sowie freistehende Einzelbuchstaben nicht zulässig.</p> <p>(6) <u>Werbeanlagen mit Tagesleuchtfarben und Reflexfarben sowie mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.</u></p> <p>(7) Laden- und Schaufenster dürfen durch Werbeplakate und Werbefolien nur bis zu 1/4 der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt werden.</p>	<p>(3) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung sowie freistehende Einzelbuchstaben) dürfen die vertikalen Gliederungselemente der Fassade und tragende Bauteile nicht verdecken oder überschneiden. Flachwerbungen sowie freistehende Einzelbuchstaben dürfen nicht mehr als 25 cm ausladen und eine Höhe von <b>80 cm</b> nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 75 cm einzuhalten.</p> <p>(4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht breiter als 25 cm und nicht höher als 1,20 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 1,00 m auskragen. Das gilt nicht für transparente Anlagen aus Schmiedeeisen, die herkömmlichen Anlagen dieser Art entsprechen. Je Geschäft ist an jeder Straßenfront nur ein Ausleger zulässig.</p> <p>(5) Auf Vordächern im Sinne des <b>§ 6 Absatz (2)</b> sind Werbeanlagen sowie freistehende Einzelbuchstaben nicht zulässig.</p> <p>(6) Laden- und Schaufenster dürfen durch Werbeplakate und Werbefolien nur bis zu 1/4 der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt werden. <b>Hiervon ausgenommen sind Fenster von Betrieben, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht einsehbar sein dürfen, wie Spielhallen und Vergnügungsstätten.</b></p>

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Funksendeanlagen</b></p> <p>An Fassaden montierte Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen sind unzulässig. Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen sind unter Dach oder auf der straßenabgewandten Dachseite anzubringen. Auf der straßenabgewandten Dachseite angebrachte Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen dürfen die Firstlinie nicht mehr als 1,00 m überragen. Abweichend von Satz 3 dürfen Antennen, die lediglich aus einem einzelnen Vertikalstab bestehen, die Firstlinie um mehr als 1,00 m überragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Funksendeanlagen</b></p> <p>An Fassaden montierte Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen sind unzulässig. Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen sind unter Dach oder auf der straßenabgewandten Dachseite anzubringen. Auf der straßenabgewandten Dachseite angebrachte Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen dürfen die Firstlinie nicht mehr als 1,00 m überragen. Abweichend von Satz 3 dürfen Antennen, die lediglich aus einem einzelnen Vertikalstab bestehen, die Firstlinie um mehr als 1,00 m überragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abweichungen</b></p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn der historische Charakter und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes und seiner Umgebung sowie des Stadtgefüges durch die Abweichung nicht berührt werden.</p> <p>(2) Über Abweichungen entscheidet gemäß § 66 Abs. 5 NBauO die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Seesen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Alte Fassung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neue Fassung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig nach <u>§ 91 Absatz (3) NBauO</u> handelt, wer bauliche Anlagen entgegen den Geboten und Verboten der <u>§§ 2 bis 9</u> dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <u>50.000 EURO</u> geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig nach <b>§ 80 Absatz (3) NBauO</b> handelt, wer bauliche Anlagen entgegen den Geboten und Verboten der <b>§§ 2 bis 8</b> dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <b>500.000 EURO</b> geahndet werden.</p>